

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0195/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 12**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 18.02.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Potsdam verhinderte Abschiebung von Wachmann-Killer“. Mit zwei Messerstichen solle der „südafrikanische Transsexuelle Hilton Henrico G.“ einen Wachmann in seiner Asylunterkunft getötet haben, schreibt die Zeitung. Die Transfrau – es handelt sich um eine Frau, die zuvor ein Mann war – stehe in den nächsten Tagen vor Gericht. Die Zeitung habe erfahren, dass die Frau schon Jahre zuvor hätte abgeschoben werden müssen. Die städtische Ausländerbehörde aber habe das verhindert.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 12 und 13 geltend. Es handle sich bei der mutmaßlichen Täterin, wie der Zeitung ja auch bekannt sei, um eine Transfrau. Sie werde im Artikel wiederholt absichtlich beim falschen Geschlecht und falschen Namen genannt.

III. Die Beschwerdegegnerin betrachtet die Beschwerde als unbegründet. Eine Syndikusrechtsanwältin antwortet. Zu dem beklagten Ziffer-1-Verstoß schreibt sie, die Benutzung von Begriffen wie „Wachmann-Killer“ oder „Messer-Mann“ möge pointiert-zugespißt ausfallen, entspreche aber dem hergebrachten Boulevard-Stil. Sie würden auch plakativ-bildhaft sein, seien aber nicht herabwürdigend. Sie seien tatbezogen zu verstehen, bezögen sich also mitnichten auf die Herkunft oder die Identität des Täters.

Auch die Kritik, der Text sei „rassistisch“ oder „hetzerisch“, sei nicht nachvollziehbar. Die Berichterstattung enthalte keinerlei sprachliche Elemente, die Personen afrikanischer Herkunft, Transpersonen oder Geflüchtete abwerten oder stigmatisieren würden. Der Fokus der Berichterstattung liege eindeutig auf dem behördlichen Fehlverhalten. Selbst die kritisierte Ausländerbehörde habe die Berichterstattung nicht beanstandet.

Ein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex liege ebenfalls nicht vor. Die Berichterstattung enthalte keinerlei diskriminierenden Aussagen oder Formulierungen, die geeignet wären, die betroffene Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit in irgendeiner Weise herabzuwürdigen. Vielmehr sei die Darstellung an den jeweils bekannten Sachstand angepasst worden und habe sich an den Einschätzungen der zuständigen Behörden sowie des Gerichts orientiert.

Die Beschwerdeführerin kritisiere ferner, dass die betroffene Person absichtlich misgendert und beim falschen Namen genannt worden sei. Dazu möchte das Medienhaus klarstellen: Der Artikel vom 18. Februar 2025 sei vor Prozessbeginn erschienen. Zu diesem Zeitpunkt sei die betroffene Person auch von den Behörden – namentlich der Zentralen Ausländerbehörde Brandenburg (ZABH) und dem Verwaltungsgericht Cottbus – als männlich bezeichnet worden. Auch der Name „Hilton Henrico [*Nachname Angeklagte*]“ sei laut Aushang am Gerichtssaal korrekt. Die Abkürzung „G.“ diene dem Persönlichkeitsschutz (Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.1).

Dass sich die Person selbst „Cleopatra“ nannte, sei von der Zeitung erst nach Prozessbeginn am 20. Februar 2025 thematisiert und ebenfalls im gebotenen Maß respektvoll dargestellt worden. In diesem Artikel sei „Cleopatra“ dann auch durchgehend in weiblicher Form erwähnt worden, siehe

<https://www.bz-berlin.de/brandenburg/wachmann-killer-prozess-potsdam>

Im Rahmen der Urteilsverkündung sei sogar der Vorsitzende Richter zur männlichen Form gewechselt, gestützt auf das psychiatrische Gutachten. Dieses sei zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei „G.“ nicht um eine genuine Transfrau handle, sondern um einen homosexuellen Mann mit narzisstischen Persönlichkeitszügen, der sich aus lediglich asyltaktischen Gründen als Frau präsentiere. Der forensisch-psychiatrische Sachverständige habe dort erklärt:

„Dass eine echte Transsexualität besteht, wage ich ganz stark zu bezweifeln - aus psychiatrischer Sicht.“ Diese Einschätzung sei auch von einer anderen Zeitung, einer Regionalzeitung, mehrfach aufgegriffen worden. Zudem hätten Zeugenaussagen bestätigt, dass G. seine Männlichkeit zur Einschüchterung Anderer – insbesondere Frauen – demonstrativ zur Schau gestellt habe. Hier legt die Syndikusanwältin wieder den Bericht der Regionalzeitung vor, die über dieses mutmaßliche Verhalten schreibt.

Schließlich sei auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex nicht ersichtlich. Im beanstandeten Artikel vom 18. Februar 2025 sei unter anderem die Formulierung „laut Anklage“ verwendet worden, um die Vorwürfe korrekt im Rahmen einer – nicht präjudizierenden – Verdachtsberichterstattung einzuordnen. Hinzu komme: Zwei Monate später sei der Angeklagte wegen Totschlags zu zwölf Jahren und acht Monaten Haft verurteilt worden. Die vorprozessuale Berichterstattung habe sich somit auch im Nachhinein als zutreffend erwiesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex. Die Zeitung hat dargelegt, dass sie sich an den Einschätzungen des Gerichts und dort hinzugerufener Experten orientiert hat. Demnach hat der Gerichtsgutachter erhebliche Zweifel an einer Transidentität des Angeklagten. Der Umstand, dass der Angeklagte in der Vergangenheit offenbar seine Männlichkeit dazu genutzt hat, um Frauen einzuschüchtern, unterstützt diese Bewertung. Hinzu kommt, dass der Angeklagte seine angebliche Geschlechtsidentität taktisch dazu genutzt haben soll, um den Asylstatus zu erhalten. Die Nutzung von männlichen Pronomen und des männlichen Namens des Angeklagten ist daher nachvollziehbar und zulässig. Alle anderen angezeigten Ziffern sind ebenfalls nicht einschlägig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

